



Mitteilung an das Arbeitsinspektorat über die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 6 Mutterschutzgesetz („Blaue“ Gesetzessammlung, Band 3, Abteilung VII F)

Gemäß § 3 Abs. 6 Mutterschutzgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis von der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin oder, wenn er eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangt hat, unverzüglich nach Vorlage dieser Bescheinigung dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich Mitteilung zu machen. Hierbei sind Name, Alter, Tätigkeit und der Arbeitsplatz der werdenden Mutter sowie der voraussichtliche Geburtstermin anzugeben. Eine Abschrift der Meldung an die Arbeitsinspektion ist der Arbeitnehmerin vom Arbeitgeber zu übergeben.

Der Arbeitsplatz ist in der Meldung lediglich anzugeben, nicht aber zu beschreiben. Es wird also grundsätzlich die Angabe der Apotheke, des Betriebsteiles oder der Filiale ausreichen.

Ist es der werdenden Mutter nicht möglich, bereits mit der Meldung der Schwangerschaft den Geburtstermin bekannt zu geben, muss sie dann, wenn sie den Termin weiß, diese Meldung nachholen. Der Arbeitgeber hat diesfalls eine ergänzende Meldung an die Arbeitsinspektion zu übermitteln. Dies ist erforderlich, weil eine Reihe der Beschäftigungsverbote vom Beginn der Schwangerschaft an, andere ab einer bestimmten Schwangerschaftswoche gelten.

Damit die Arbeitnehmerin sicher sein kann, dass die Arbeitsinspektion verständigt worden ist, ist der Arbeitgeber verpflichtet, ihr eine Kopie der Meldung auszuhändigen.



Spitalgasse 31
A-1091 Wien
Postfach 87
DVR: 24635

Telefon:
+43-1-40 414-100
Telefax:
+43-1-408 84 40

E-Mail:
info@apotheker.or.at
Homepage:
www.apotheker.or.at